

## Die Gemeindewahlen in Niederösterreich.

Wie bereits berichtet, werden die Wahlen in die Landgemeinden Niederösterreichs für den 22. Juni ausgeschrieben. Die neue Gemeindewahlordnung, nach der diese Wahlen vorgenommen werden, weicht nicht nur in jenen Bestimmungen, in denen sie der Wahlreform für den Landtag und die Städte mit eigenem Statut angepasst ist, sondern auch in jenen, die von dem bisherigen Wahlrecht stehen geblieben sind, wesentlich ab. So wird in Einkunft der bisher übliche Ausdruck „Gemeindevorstand“ durch die Bezeichnung „Gemeinderat“ ersetzt. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist gegenüber den bisherigen Ansätzen im allgemeinen herabgesetzt. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorstand, das ist der Bürgermeister und mindestens zwei geschäftsführende Gemeinderäte, deren Zahl aber den dritten Teil der Gemeinderäte nicht übersteigen darf. Der zur Vertretung des Bürgermeisters bestimmte Gemeinderat führt den Titel „Vizebürgermeister“, in größeren Gemeinden können mit Bewilligung der Landesregierung bis zu drei Vizebürgermeister bestellt werden. Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner d. J. das 20. Lebensjahr überschritten hat und in der betreffenden Gemeinde am 4. Jänner, dem Tage der Ausschreibung der Nationalversammlungswahlen, und am Wahltag seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Ausgenommen sind alle diejenigen, die die Staatsbürgerschaft oder den Wohnsitz in der Gemeinde inzwischen verloren haben, ferner Personen, die einen Aufenthalt in der Gemeinde lediglich deshalb haben, weil sie zur militärischen Dienstleistung in der Gemeinde oder auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes zur Dienstleistung in einem militärischen Betriebe herangezogen worden sind. Diese sind nicht wahlberechtigt und aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Es sind daher beispielsweise auszuschneiden: Pflöglinge in Militärheilanstalten oder Inva-

lidenjulen, in Versorgungsanstalten, Volkswehränner bei einer in der Gemeinde befindlichen Volkwehrrabteilung, Militärwache oder einer sonstigen militärischen Abteilung, ferner Personen, die auf Grund der Landsturmpflicht oder des Kriegsdienstleistungsgesetzes zu Arbeiten in einem militärischen Zwecken dienenden Betriebe beschäftigt sind. Alle diese sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie vor ihrer Einrückung in der betreffenden Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder bei Pflöglingen in einer im Gemeindegebiet gelegenen Versorgungsanstalt, wenn sie vor der Aufnahme in die Anstalt in dieser Gemeinde heimatsberechtigt waren. Dagegen finden Heimkehrer Aufnahme, wenn sie vor ihrer Einrückung in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

### Zwei Stimmen = ein Mandat.

Wie wichtig es ist, daß alle Wahlberechtigten zur Wahl gehen, kann man aus folgendem Beispiele ersehen. Im Bezirke Landstraße waren am letzten Sonntag 13 Gemeinderäte zu wählen. Abgegeben wurden 52.389 gültige Stimmen. Davon erhielten die Sozialdemokraten 25.285, Christlichsozialen 16.795, Deutschnationalen 4019, Tschechen 3679, Vereinigten Demokraten 2611 Stimmen. Wahlzahl ist nach dem bekannten Verfahren 3612. Hätten die Sozialdemokraten nur um 2 Stimmen weniger gehabt, nämlich nur 15.283, so wären ihnen, da 3612 in 25.283 nur 6 mal enthalten ist, nur 6 Mandate zugefallen, während sie in Wirklichkeit 7 Mandate erhielten. Das 7. Mandat wäre dann den Christlichsozialen zugefallen und diese hätten dann 5 Mandate während sie nur 4 haben.